

BVerfG – Beschluss v. 10.09.2008 – 1 BvR 1248/09, FamRZ 2009, 1897).

Auf dieser Grundlage ist eine unmittelbare oder entsprechende Anwendung von §§ 30 Abs. 1 FamFG, 406 ZPO auf die Ablehnung von Mitarbeitern des Jugendamtes ausgeschlossen (so etwa auch Kaufmann, Eltern und Jugendämter bei Trennung und Scheidung, FamRZ 2001, 7, 9).

Völlig zutreffend hat etwa das – in einem isolierten Verwaltungsrechtsstreit gegen das Tätigwerden eines vermeintlich voreingenommenen Jugendamtsmitarbeiters im Rahmen eines familiengerichtlichen Verfahrens angerufene – VG Aachen (Beschl. v. 18.03.2010 – 2 L 77/10, juris) darauf hingewiesen, dass es dem jeweiligen Elternteil vielmehr obliegt, in dem familiengerichtlichen Verfahren etwaige tatsächliche Unrichtigkeiten aufzuzeigen oder die vom Jugendamt vorgenommenen Wertungen und Schlüsse sowie den dort zum Ausdruck kommenden Sachverstand des Jugendamtes ggf. durch geeigneten Vortrag so in Zweifel zu ziehen, dass das Familiengericht Veranlassung sieht, durch Einholung entsprechender Gutachten den Sachverhalt weiter

aufzuklären oder die vom Elternteil durch konkreten Vortrag als falsch angezweifelte Angaben des Jugendamtes in der gerichtlichen Entscheidungsfindung entsprechend zu würdigen. Der verfassungsrechtlich nach Art. 19 Abs. 4 GG gebotene Rechtsschutz der Eltern gegen Stellungnahmen der Jugendämter nach § 50 SGB VIII als unselbstständiger Teil des familiengerichtlichen Erkenntnisprozesses ist dadurch gewährleistet, dass sie – im Rahmen der jeweiligen Verfahrensordnung – Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen der Familiengerichte ergreifen können (vgl. OVG Münster – Beschl. v. 24.10.2007 – 12 B 1570/07, zitiert nach VG Aachen, a.a.O.).

III.

Die verfahrensrechtlichen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 84 FamFG, 45 Abs. 1 Nr. 2, 41 FamGKG.

Praxishinweis:

Immer wieder bestehen Unsicherheiten über die verfahrensrechtliche Rolle des Jugendamtes in Kindschaftssachen. Es ist erfreulich, dass der Senat sich in seinem sorgfältig und überzeugend begründeten Beschluss mit der Position des Jugendamtes im kindschaftsrechtlichen Verfahren auseinandergesetzt hat. Diese schließt eine Anwendbarkeit der Vorschriften über die Ablehnung von Gerichtspersonen oder Sachverständigen selbstverständlich aus. Aus ähnlichen Erwägungen kommt auch die Ablehnung eines Verfahrensbeistandes wegen Befangenheit nicht in Betracht. Es kann jedoch die Bestellung des Verfahrensbeistandes ausnahmsweise aufzuheben sein, wenn dieser seine Aufgaben als Interessenvertreter des Kindes nicht erfüllt bzw. nicht erfüllen kann (hierzu etwa Menne, ZKJ 2008, S 112; ders., ZKJ 2009, S 70). Im Hinblick auf die strikt zu wahrende Unabhängigkeit der Interessenvertretung ist hier jedoch äußerste Zurückhaltung geboten.

Richter am OLG Dr. Stefan Heilmann

Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.



BAFM

Spannend wie ein Krimi – Rezension einer Mediations-DVD

„Die Erbschaft – Ein Fall für Vier. Ein Lehrfilm“ heißt die DVD, die die Münchner Mediatorin Maria Marshall konzipiert hat und die sie in ihrer praktischen Arbeit zeigt.

Maria Marshall gehört zu den Pionierinnen der Familienmediation in Deutschland, sie ist Ausbilderin am Institut für Mediation, Streit-schlichtung und Konfliktmanagement (IMS) in Poing bei München und hat bereits mit „Ein Fall für Drei. Szenen einer Scheidungsmediation“ einen anschaulichen und viel eingesetzten Lehrfilm zum Thema Trennung und Scheidung vorgelegt.

In „Die Erbschaft – Ein Fall für Vier“ kommt der Fall eines Vaters von zwei erwachsenen Töchtern zur Sprache, der nur zögernd sich einlässt auf den Wunsch seiner Töchter, sowohl die Übergabe des Familienvermögens als auch eine Planung für den Fall seiner möglicherweise eintretenden Hinfälligkeit genauer zu besprechen.

In unangestrebter, dabei hoch konzentrierter, humorvoller und den Medianten immer zugewandter Weise führt Maria Marshall drei Sitzungen durch, denen wir zuschauen dürfen.

Von der Begrüßung bis zur Themensammlung an der Flipchart entsteht in der ersten Sitzung das Bild dieser Familie: Die Mutter ist

vor fünf Jahren gestorben, der Vater (72) hat mit ihr das Familienvermögen „aus dem Nichts“ aufgebaut, er weigert sich, den Töchtern auch nur kleinste finanzielle Unterstützungen zu geben, weil schließlich auch sie, die Eltern „nichts gehabt haben“, und man sich das, wovon man lebt, eben selbst verdienen müsse. Die Töchter Eva (42) und Simone (37) sind beide tüchtig, leistungsorientiert, aber sehr unterschiedlich. Während Eva, die „Erstgeborene“, vom Vater als „das kleine Hausmütterchen, schon von Kindheit auf“ gelobt wird, die neben der eigenen Familie noch die krebserkrankte Mutter pflegte und bei dem Schlaganfall des Vaters zeitweilig ins Elternhaus zurückkehrt, reist die jüngere Simone als selbstständige Reiseauffrau durch die weite Welt; der Konflikt zwischen der „pflichtbewussten“ Großen und der „flipperigen“ Kleinen schwelt zunächst und wird im Laufe der Mediation deutlicher.

■ Die Arbeit der Mediatorin: genau, behutsam und ermutigend

Die Darstellung der Mediation ist faszinierend und spannend wie ein Krimi, weil sie sozusagen zeitlich 1:1, in aller Langsamkeit, Genauigkeit, Behutsamkeit, mit allem Zögern, noch

einmal Nachfragen, längerem Nachdenken und den Pausen gezeigt wird. Maria Marshall gibt nicht der Versuchung nach, das Ganze zu raffen und dramaturgisch zu begründen. Der lange Angang der ersten Sitzung, die immerhin zweieinhalb Stunden dauert, ist für alle praktizierenden Mediatoren/innen eine vorbildliche Darstellung empathischer und gleichzeitig strukturierender Arbeit mit den Medianten.

Als in der ersten Sitzung eine allgemeine Blockierung und aufgeladene Stummheit eintritt, setzt Maria Marshall die Methode von kurzen Einzelgesprächen ein, die die drei Beteiligten sehr aufschließen und ermutigen, die vorgebrachten Argumente und Befürchtungen den anderen selbst mitzuteilen. Es wird darin deutlich, dass die verstorbene Mutter lange depressive Phasen hatte, die sowohl für den Vater als auch die mit dieser „abwesenden“ Mutter lebenden Töchter schwer war, umso mehr, als darüber in der Familie nicht gesprochen wurde.

Der Vater offenbart, dass er sich durch den Wunsch der Töchter, seinen Schlaganfall ernster zu nehmen und sich auf ein Gespräch über mögliche künftige Hinfälligkeit einzulassen, wie ein Kind behandelt fühlt, er, der die

ganzen Jahrzehnte der Patriarch der Familie war und heute noch ist, er, der das gesamte Vermögen nicht nur erarbeitet hat, sondern auch heute noch verwaltet. Nachfragen zum Geld empfindet er ebenfalls als Übertretung.

■ Allianzen, Gereiztheiten, alles in Bewegung

Die Töchter tragen in fast eingeschüchtertem Respekt vorsichtig ihre Anfragen vor, sie wollen wissen, ob ihnen aus dem Erbe der Mutter nicht irgendein Geld zustünde und sind darin solidarisch. Es zeigen sich aber nicht nur diese Gemeinsamkeiten, sondern auch gewaltige Unterschiede in ihren Lebensentwürfen, in der Hierarchie zwischen großer und kleiner Schwester, zwischen-studierter Lehrerin und „Nur“-Kauffrau. Die jeweiligen Allianzen, Loyalitäten und Gereiztheiten verändern sich zwischen den drei Medianten fortwährend, es ist keine Minute überflüssig. Der Fortgang der Mediation wird in den Sitzungen deutlich: einerseits durch Schrift-Einblendungen (deutsch oder englisch), welche Thematik, Methode oder Phase jetzt gerade beginnt, andererseits durch die Kommentare und Erklärungen Maria Marshalls selbst gegenüber den Medianten, wodurch die Transparenz des Verfahrens gewährleistet ist; die Medianten und wir mit ihnen erfahren die Gründe, warum die Mediatorin jeweils an einem Thema festhält oder in eine andere Fragestellung wechselt.

■ Chancen und Grenzen der Rechtsberatung

Im Rahmen der zweiten Sitzung wird eine Phase der Rechtsberatung eingeschoben, in-

dem ein Rechtsanwalt Vater und Töchtern die Grundregeln des Erbrechts erläutert und damit über den rechtlichen Rahmen informiert. Alle drei, sonst sehr informierte und offene Menschen, hatten keine auch nur rudimentären Kenntnisse über das Erben und Vererben. Ein Phänomen, das nicht selten vorkommt und den hohen Tabuwert der Erbthematik anzeigt. Maria Marshall nimmt als beobachtende Mediatorin teil – der Anwalt ist sozusagen Gast in der Mediation. Das Ergebnis dieser Unterrichtung ist vor allem für den Vater ernüchternd bis erschreckend. Er hatte bislang jede Geldgabe an seine Töchter als Gnadenakt seinerseits empfunden und muss nun realisieren, dass beide einen rechtlichen Anspruch haben, dem er freiwillig nie nachgekommen wäre. Gleichzeitig sitzen die Töchter aufrechter und selbstbewusster, nachdem sie von ihrem rechtlichen Anspruch erfahren haben. Und es dauert nicht lange, das verlagert die Spannung weg von Vater zu ihrem Verhältnis untereinander: die Ältere möchte nicht „nur“ gleich viel erwarten dürfen wie die kleinere Schwester, sondern einen Bonus für die von ihr geleistete familiäre Pflegearbeit...

■ Geld und Gefühle

Das Gespräch über den rechtlichen Rahmen zeigt dessen Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit, aber auch seine festen Grenzen. Nach diesem „Intermezzo“ kehrt die Maria Marshall mit den Medianten wieder zur Mediation zurück. Im Erarbeiten von Optionen und schließlich konkreten Formulieren in der dritten Sitzung entsteht die Einigung, dass die Töchter sich in die genauere Verwaltung der

Familiengelder einarbeiten und dass der Vater sich Gedanken darüber machen wird, wie er seinen Lebensabend gestalten möchte: daheim, bei den Töchtern, in einer „Altenresidenz“ etc. Auch wird vereinbart, sich nach einem angemessenen Zeitraum wieder zur Mediation einzufinden, „unbedingt“. Scheinbar nebenbei und sehr leise sind auch neue Vorschläge des Kontaktes der Töchter mit dem Vater, aber auch der Töchter untereinander entstanden: sich häufiger anrufen, miteinander verreisen, essen gehen, sich auch einmal danken.

Und vielleicht sind es gerade diese Schritte aufeinander zu, die die Familie aus ihrer anfänglichen Stummheit und Hilflosigkeit herausgeführt haben, die die Kunst der Mediation zeigen und die deutlich machen, dass es bei aller Thematik um Geld, Erbe, Summen und Zahlen letztlich auf die Begleitung und Ermutigung zu neuem gegenseitigen Zuhören, zu Wertschätzung und Mut zu neuen Wegen ankommt.

Maria Marshall ist mit dieser DVD die methodisch vielfältige Darstellung einer Erbmediation sowohl für alle Praktiker als auch für die Ausbildung gelungen – ein anregendes und beeindruckendes Lehrbeispiel.

Sabine Zurmühl

Die Erbschaft – Ein Fall für Vier. Szenen einer Erbschaftsmediation. Ein Lehrfilm. Idee und Konzept: Maria Marshall.

2 DVDs, Video. 332 Minuten. 44,- €/58,- SFR zzgl. Versandkosten. Zu bestellen über info@mediation-ims.de bzw. in der Schweiz über mediation@bhf.ch.

Rezension

Deutscher Richterbund (Hrsg.)

Handbuch der Justiz 2010/2011

Die Träger und Organe der rechtsprechenden Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland

2010, 30. Jahrgang, XVI, C.F. Müller Verlag, Heidelberg, 815 Seiten, gebunden, ISBN 978-3-8114-3916-0, 89,95 €

Zwar entscheidet „das Gericht“, doch letztlich werden die Geschicke der Justiz durch die hinter dieser institutionellen Bezeichnung stehenden Personen bestimmt. Es kann vielerlei Gründe geben, aus denen es näherer Informationen über „das Gericht“, die Justiz und die Justizverwaltung bedarf. Solche finden sich in dem nunmehr bereits im 30. Jahrgang vorgelegten und hier vorgestellten (aktuali-

sierten) Handbuch der Justiz, welches regelmäßig im Abstand von zwei Jahren erscheint. Ihm lässt sich insbesondere ein vollständiger Überblick über die Strukturen und personelle Besetzung der Gerichte (insbesondere Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und Bundesgerichte) sowie Postanschriften, Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Adressen der Justizverwaltungen, Gerichte und Staatsanwaltschaften entnehmen. Zugleich findet sich eine nahezu vollständige Aufstellung der (rd. 30.000!) Namen sowie der Dienststellen, des Dienstalters und der Geburtsdaten von Richtern, Staatsanwälten und Beamten der Justizverwaltungen. Zu Recht wird es vor diesem Hintergrund im Vorwort als das Nachschlagewerk für die Justiz und all diejenigen bezeichnet, die mit ihr in Berührung kommen. Der gesamte Band erschließt sich voll-

ständig durch ein Personenregister sowie ein Register der Land- und der Amtsgerichte. Zwar muss sich derjenige, der wissen möchte, welcher Richter bzw. welche Richterin in seinem konkreten Fall zur Entscheidung berufen ist, nach wie vor um Einsicht in den jeweilige gerichtlichen Geschäftsverteilungsplan bemühen. Jedoch gibt erst das Handbuch der Justiz einen Gesamtüberblick über die in den Gerichten und Justizbehörden der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Personen, soweit sie als Juristen dort tätig sind.

Dr. Stefan Heilmann, Richter am OLG